

2. Planung der Exportaufgaben nach Valuta-DM und Währungsgebieten

In allen vier VVB wurden Planaufgaben für den Export 1963 zu Valuta-Gegenwerten, unterteilt nach Währungsgebieten, als zusätzliche Kennziffern übergeben. Darüber hinaus wurde bei der VVB Büromaschinen eine Planung nach Ländern durchgeführt. Ergebnisse der statistischen Abrechnung liegen zur Zeit noch nicht vor. Von allen WB wird eingeschätzt, daß die Planung zu Valuta-DM und nach Währungsgebieten dazu beiträgt, die Mitverantwortung der VVB und Betriebe für maximale Exporterlöse und die Produktion weltmarktfähiger Waren zu erhöhen.

Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Erfüllung des Exportplanes in Valuta-DM, besonders des KA-Planes, mit als Kriterium der Erfüllung der betrieblichen Hauptaufgaben dient und mit Grundlage für die Bildung des Betriebsprämienfonds wird. Die Ausarbeitung des Planvorschlages zu Valuta-DM und unterteilt nach SW (sozialistisches Wirtschaftsgebiet) und KW (kapitalistisches Wirtschaftsgebiet) wurde bereits verbindlich für die gesamte Wirtschaft in der Planmethodik für 1964 festgelegt. Bei der bisherigen Durchführung der Experimente zeigte sich, daß ein Hemmnis für die Vereinheitlichung der Exportplanung und Abrechnung darin besteht, daß zur Zeit noch Industrie und Außenhandel eine unterschiedliche Planungs- und Abrechnungsbasis haben, deren Vereinheitlichung unbedingt notwendig ist.

Während bei den Betrieben die Exportaufgabe als erfüllt gilt, wenn das Erzeugnis dem ersten Frachtführer oder dem DIA-Lager übergeben ist, kann im Außenhandelsplan die Auslieferung erst dann abgerechnet werden, wenn das Exportgut die Grenze passiert hat bzw. die internationale Verrechnung erfolgt ist.

Dadurch ergeben sich wesentliche Differenzen zwischen der Erfüllung der Exportaufgaben der Industrie und der Erfüllung der Exportaufgaben des Außenhandels.

3. Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Industrie und Außenhandel

III

In den Experimentierprogrammen war vorgesehen, bei den WB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen, Büromaschinen und Trikotagen und Strümpfe den Abschluß von Jahresverträgen entfallen zu lassen und Verträge zwischen Industrie und Außenhandel nur dann abzuschließen, wenn der Absatz im Ausland gesichert ist.

Die Erfahrungen, insbesondere in der VVB Büromaschinen, haben gezeigt, daß eine solche Veränderung nicht den erwarteten ökonomischen Nutzen bringt, da das Risiko für den Absatz der vertragslos produzierten Erzeugnisse allein beim Betrieb liegt. Ein wesentlicher Abbau der Fertigwarenlager im Außenhandel wird damit nicht erreicht. Gleichzeitig müßten sich aber die Bestände der Betriebe an Material und Halbfertigerzeugnissen wesentlich erhöhen.⁴

4. Fragen des materiellen Anreizes

Ein materieller Anreiz zur Einhaltung der Planaufgaben bzw. Übererfüllung der staatlichen Aufgaben im Export erfolgt zur Zeit nur über den Prämienfonds im Rahmen der möglichen Zuführungssätze und über den Verfügungsfonds des Generaldirektors. Durch den

zielgerichteten Einsatz des Verfügungsfonds des Generaldirektors in Form von Vereinbarungen zwischen Betrieb und VVB konnten bereits sichtbare Ergebnisse bei der schnellen Aufholung von Exportrückständen erreicht werden. Dabei erstreckt sich die Verwendung des Verfügungsfonds nicht nur auf die zur WB gehörenden Betriebe, sondern auch auf Zulieferbetriebe anderer Industriezweige.

Bei der Durchführung der Experimente hat sich aber herausgestellt, daß diese beiden Formen der materiellen Interessiertheit (Betriebsprämienfonds und Verfügungsfonds) nicht ausreichen. Ein direkter Anreiz auf der Grundlage der Preisbasis ist bislang noch nicht gegeben.

Vorschläge:

1. Zwischen dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist bis zum 31. Juli 1963 eine Ordnung auszuarbeiten und zu erlassen, die den VVB und Außenhandelsunternehmen eine klare Aufgabenstellung für die Erarbeitung komplexer Arbeitsprogramme für das Planjahr 1964 gibt.
2. Die Experimentier-WB und die zuständigen Außenhandelsunternehmen haben bis zum 31. August 1963 Limitpreise für die Hauptexporterzeugnisse auszuarbeiten und festzulegen.
3. Durch den Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist für die Hauptexporterzeugnisse ab 1. Januar 1964 die Ausarbeitung von Limitpreisen für alle anderen Industriezweige durch die jeweiligen VVB und Außenhandelsunternehmen zu organisieren.
4. Um den Kundendienst und die Ersatzteilversorgung für die gelieferten Exporterzeugnisse zu verbessern, haben die VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen, Büromaschinen und Nagema die Produktion, Lieferung und den Verkauf auf der Basis von Exportauftragsgeschäften (Eigengeschäfte) in ihren Betrieben ab 1. Oktober 1963 zu organisieren. Die gesammelten Erfahrungen sind durch den Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Ende 1963 auszuwerten mit dem Ziel, diese Aufgaben auf die übrigen VVB des Maschinenbaues zu übertragen.
5. Durch die Staatliche Plankommission ist zu gewährleisten, daß der Volkswirtschaftsrat bei der Übergabe der staatlichen Aufgaben ab 1964 den Export nach Valuta-DM, untergliedert nach sozialistischem Wirtschaftsgebiet und kapitalistischem Wirtschaftsgebiet, erhält. Dazu ist gleichzeitig bis zum 30. September 1963 unter Mitarbeit des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des Volkswirtschaftsrates ein einheitliches Plammgs- und Abrechnungssystem auszuarbeiten.
6. Die bisherigen Erfahrungen der Experimentier-VVB haben gezeigt, daß der Wegfall von Jahresverträgen, die zwischen Industrie und Außenhandel abgeschlossen werden, nicht zweckmäßig ist. Das System der Globalverträge ist deshalb beizubehalten und dazu überzugehen, die Globalverträge möglichst frühzeitig laufend zu präzisieren. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat Maßnahmen einzuleiten, die den Abschluß von langfristigen Exportverträgen in größerem Umfang gewährleisten.